

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup>. 3.

(Ausgegeben am 15. April 1880.)

**G. Gesetz** vom 7. April 1880,  
die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Klauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

haben auf Vortrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung für nöthig gefunden, die Vertretung der Kirchgemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Unseres Fürstenthums anderweit zu ordnen und bestimmen zu diesem Behuf mit Zustimmung des Landtags was folgt:

#### 1. Abschnitt.

##### Von der Kirchgemeinde.

###### §. 1.

Die Kirchgemeinde in der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist ein Glied in deren Organismus und hat die Rechte der Persönlichkeit, insbesondere auch die Erbfähigkeit und die allgemeine Befugniß, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, die letztere vorbehaltlich der besonderen in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen.

Rechtspersönlichkeit der Kirchgemeinde.

###### §. 2.

Aufgabe der Kirchgemeinde ist: unter Leitung und Pflege des in ihr bestehenden geistlichen Amtes dafür Sorge zu tragen, daß der christliche Glaube und das christliche Leben ihrer Angehörigen nach dem Worte Gottes und dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche belebt und gefördert werden.

Aufgabe der Kirchgemeinde.

Sie ist verpflichtet, die zur Erreichung dieser Aufgabe nöthigen gottesdienstlichen und sonstigen Einrichtungen in angemessener Weise herzustellen und zu unterhalten und — vorbehaltlich etwaiger Verträgepflicht Dritter — die dazu erforderlichen Mittel insoweit aufzubringen, als nicht die Einkünfte aus dem örtlichen Kirchenvermögen für den gleichen Zweck bestimmt sind und zu dessen Befriedigung ausreichen.

Zur Erfüllung dieser Obliegenheit kann die Kirchgemeinde von Unserem Consistorium angehalten werden.